

BGE 55 II 157

Bundesgericht (BGE), 1929-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_II_157

FR: ATF 55 II 157

IT: DTF 55 II 157

Volltext

1. PERSONENRECHT DROIT DES PERSONNES 29. Auszug a.u.; dem Urtheil der II. Zivilabteilung vom 21. Juni 1929 i. S. Berner gegen Schmidt. Ein von einem Handlungsunfähigen abgeschlossener Vertrag ist nichtig, auch wenn die Handlungsunfähigkeit bei Vertragsabschluss für den Vertragsgegner nicht erkennbar gewesen war. ZGB Art. 18. ... Der Kläger (Verkäufer) hat noch darauf hingewiesen, dass die Urteilsunfähigkeit des Beklagten (Käufer) auf alle Fälle nicht erkennbar gewesen sei. Darauf kommt jedoch nichts an, und insbesondere kann keine Rede davon sein, dass eine bei einem Vertragskontrahenten bestehende Urteilsunfähigkeit nur dann die Ungültigkeit des bezüglichen Vertrages zur Folge habe, wenn diese schon durch verschiedene Unvernunftshandlungen äusserlich in Erscheinung getreten ist. Das würde ja darauf hinauslaufen, dass ein Vertragsgegner eines Urteilsunfähigen diesem die Einrede des guten Glaubens in seine Urteilsfähigkeit mit Erfolg entgegenhalten könnte, was mit dem zum Schutze der Urteilsunfähigen aufgestellten Grundsatz des Art. 18 ZGB im offenkundigen Widerspruche stände. Wenn das Bundesgericht in seinem Urtheile i. S. Leuttnegger gegen die Zürcher Kantonalbank vom 26. Oktober 1917 (vgl. BGE 43 II S. 744 Erw. 3) ausgeführt hat; dass auf Urteilsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes regelmässig nur dann geschlossen werden könne, wenn diese Unfähigkeit aus einem Komplex von unvernünftigen Handlungen hervorgehe, so ist dies dahin zu verstehen, dass nicht lediglich aus einer unvernünftigen Einzelhandlung der Rückschluss auf Urteilsunfähigkeit gezogen werden dürfe. Das schliesst aber nicht aus, dass diese Unfähigkeit auch anderweitig festgestellt werden kann, in welchem Falle nichts darauf ankommt, ob sie seinerzeit vom Vertragsgegner erkannt wurde oder nicht. Richtig ist allerdings, dass das Bundesgericht in dem besagten Urtheile erklärt hat, das Risiko einer einmaligen oder vereinzelt unvernünftigen Rechtshandlung solle derjenige, der sie vornimmt, nicht der Gegenkontrahent, tragen. Sollte hiemit verstanden worden sein wollen, dass eine erstmalige unvernünftige Handlung nur im Falle der Erkennbarkeit der Urteilsunfähigkeit des betr. Vertragsgegners rechtsunwirksam sei, so könnte hieran aus den vorerwähnten Gründen nicht festgehalten werden. H. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE 30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1929 i. S. Bothenfluh gegen Bothenfluh. Auslegung des Begriffs « Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten » im Sinne von Art. 146 Abs. 3 ZGB. A. - Am 19. März 1929 hat das Bezirksgericht von Baden die Ehe des Anton und der Rosa Bothenfluh-Irniger auf Grund von Art. 142 in Verbindung mit Art. 146 Abs. 3 ZGB auf unbestimmte Zeit getrennt, welcher Entscheidung vom Obergerichte des Kantons Aargau mit Urteil vom 17. Mai 1929 bestätigt wurde. B. - Hiegegen hat die Klägerin, Frau Bothenfluh, am 4. Juni 1929 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei, entsprechend ihrem ursprünglichen Klageantrag, die Ehe endgültig zu scheiden; eventuell sei die Trennung nur auf ein Jahr zu begrenzen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Beide Vorinstanzen haben - was auch

nach der Akten- Familienrecht. No 30. 159 lage keinem Zweifel unterliegt -
übereinstimmend an- genommen, dass die vorliegende Ehe im Sinne von Art. 142 ZGB aus
Verschulden des Mannes tief zerrüttet ist. Fraglich ist nur, ob infolgedessen auf Scheidung
oder im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 146 Abs. 3 ZGB lediglich auf Trennung zu
erkennen sei. Die Vorinstanz hat das letztere angenommen, weil nach der Stellung-
nahme des Beklagten im Prozesse auf seiner Seite der Wille vorhanden sei, den Versuch zur
Wiederherstellung einer normalen, gesunden Ehe zu unternehmen. Dieser erscheine nicht
von vorne herein aussichtslos, sofern wirk- lich . der Beklagte seinen Willen zur Änderung
seiner Lebensführung in die Tat umsetze und beweise, dass er imstande sei, dies auf die
Dauer zu tun. Das Beweis- verfahren habe ergeben, dass der Beklagte, in jüngster Zeit
solider geworden, sodass ein äusserlich erkennbarer Ansatz zu achtungswerter
Lebensführung vorhanden sei. Dem Beklagten sei deshalb Gelegenheit zu geben, sich die
Achtung der Klägerin wieder zu erwerben. Es erscheine daher, namentlich mit Rücksicht
auf das Alter der Par- teien und das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, keines-
wegs ausgeschlossen, dass sich die Parteien wieder zu einem normalen ehelichen
Zusammenleben finden werden. Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Nach Art. 146
Abs. 3 ZGB kann, wenn - wie dies hier der Fall ist- auf Scheidung geklagt wird, nur dann
lediglich auf Tren- nung erkannt werden, wenn Aus s ' c h t auf Wieder- vereinigung der
Ehegatten vorhanden ist (si la recon- ciliation des epoux parait probable). Eine blosse vage
Möglichkeit, die ja an sich kaum je ausgeschlossenen sein wird, genügt somit nicht, sondern
es müssen bestimmte, konkrete Tatsachen vorhanden sein, die beim Richter die
Überzeugung erwecken, dass der zwischen den Par- teien bestehende Bruch doch noch
nicht als endgültig zu e- achten ist (vgl. auch BGE 41 IU S. 201). Derartige Tatsachen sind
aber vorliegend nicht gegeben. Es steht fest, dass der Bekl8. gte ein Trinker ist und dass er
deshalb

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.